

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in öffentlicher Sitzung am 15.07.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) 12.12B „Solarpark Remmesweiler“ und zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des B-Plans 12.12B „Solarpark Remmesweiler“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung wurden die Entwürfe gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des B-Plans und der FNP-Teiländerung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

Der Geltungsbereich des B-Plans und der FNP-Teiländerung erstreckt sich über die Bereiche mit den Flurbezeichnungen: „Hinten am Langenrech“ und „Ober Reippertsbruch“.

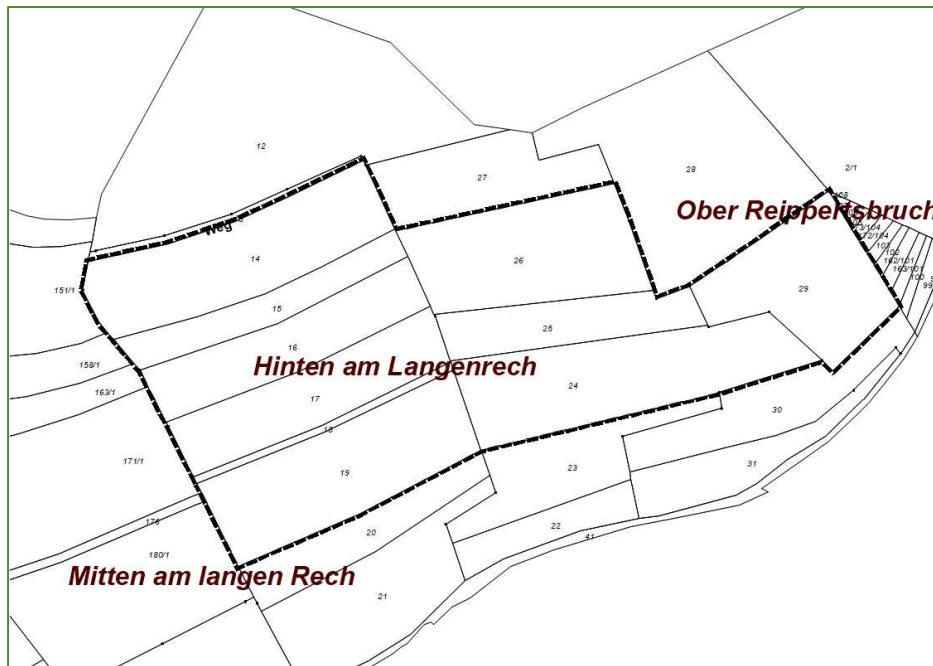
Er umfasst hier die Parzellen:

- Gemarkung Remmesweiler Flur 7, Parzellen 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 25, 26, 29

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des B-Plans „Solarpark Remmesweiler“ und der FNP-Teiländerung lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: Waldrand des Waldes im Bereich Oberlinxweiler Steinberg
- im Süden: Hier verläuft die Grenze inmitten der Acker- und Wiesenflächen ca. 90 m nördlich der Straße „Zum Rodenbühl“
- und Westen: Auch hier verläuft die Grenze im Bereich eines Feldweges inmitten der Acker- und Wiesenflächen ca. 430 m östlich der Ortslage
- im Osten: durch eine Gehölzzunge, die sich hier bogenförmig vom Wald des Oberlinxweiler Steinberg nach Süden erstreckt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zum B-Plan und der FNP-Teiländerung sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Kreisstadt St. Wendel bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG, die Planunterlagen zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Teiländerung vom

28. Juli bis einschließlich 27. August 2021

veröffentlicht und von jedermann eingesehen werden kann.

Folgende Unterlagen / umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Planzeichnung der FNP-Teiländerung mit Planzeichenerläuterung
- Gemeinsame Begründung und Umweltbericht

Über die Internetseite der Kreisstadt St. Wendel <https://sankt-wendel.de/buergerservice/planen-bauen-und-umwelt/bekanntmachung-bauleitplanung>) gelangen Sie auf die Internetseite des Planungsbüros ARGUS CONCEPT, <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>, wo die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren besteht, in der jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben kann. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 27.08.2021 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: stadtentwicklung@sankt-wendel.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan und der Teiländerung des FNP unberücksichtigt bleiben, sofern die Kreisstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG:
Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Dienstgebäude Marienstraße, Marienstraße 20, Zimmer 101 der Kreisstadt St. Wendel, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coronavirus-Pandemie ist eine persönliche Einsichtnahme ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung unter 06851 809-1942 und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Kreisstadt St. Wendel ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Willi Anton
Stadtbauamtsleiter